

HRRF-Monatsübersicht

März 2025

Highlights dieser Ausgabe

Menschenrechtsschutz

(Keine) Verletzung des Rechts auf Leben nach tödlichem Schusswaffeneinsatz auf See

Materielles Flüchtlingsrecht

Rechtsstaatswidrige Strafverfahren in der Türkei

Keine interne Fluchtalternative für LGBTQI+-Personen in der Türkei

Subsidiärer Schutz für russische Wehrpflichtige

Asylverfahrensrecht

Erhebliche Zweifel an Georgien als sicherem Herkunftsstaat

Aufenthaltsrecht

Feststellungsklage gegen Binnengrenzkontrolle erfolgreich

Anspruch auf Reiseausweis für Ausländer bei Verfolgung im Herkunftsstaat

Berücksichtigung materieller Asylgründe im Aufenthaltsrecht

Sekundärmigration ukrainischer Staatsangehöriger erlaubt

Aufnahmebedingungen

§ 1 Abs. 4 AsylbLG evident verfassungs- und europarechtswidrig

Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Menschenrechtsschutz

(Keine) Verletzung des Rechts auf Leben nach tödlichem Schusswaffeneinsatz auf See: In seinem [Urteil vom 25. März 2025 \(Az. 22776/18\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die [Tötung eines minderjährigen Schutzsuchenden nach einem Schusswaffeneinsatz beim Aufbringen eines Flüchtlingsboots durch die griechische Küstenwache im August 2015](#) aufgearbeitet. Griechenland habe das Recht des Getöteten auf Leben (Art. 2 EMRK) verletzt, weil der Einsatz der Küstenwache nicht sorgfältig geplant worden und die Küstenwache nicht gut vorbereitet gewesen sei. Der Schusswaffengebrauch als solcher habe Art. 2 EMRK dagegen nicht verletzt, so die Mehrheit der Richterinnen und Richter, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass er über das „absolut Notwendige“ hinausgegangen und somit unnötig übermäßige Gewalt angewandt worden sei. Das wiederum kritisiert Richter Hüseyinov in einem Sondervotum und schlägt eine Beweislastumkehr vor, wonach von einer Verletzung des Rechts auf Leben ausgegangen werden müsse, sofern nicht nachgewiesen werden könne, dass die angewandte tödliche Gewalt absolut notwendig gewesen sei. Dies müsse insbesondere in Fällen wie im entschiedenen Verfahren gelten, in denen die innerstaatliche Untersuchung der Anwendung tödlicher Gewalt mit schweren Mängeln behaftet gewesen sei.

Menschenrechtsverstoß durch körperliche Untersuchung bei Altersfeststellung: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält in seinem [Urteil vom 6. März 2025 \(Az. 47836/21\)](#) fest, dass eine vorschnelle körperliche Untersuchung von Schutzsuchenden zur Feststellung ihres Alters gegen Art. 8 EMRK verstoßen kann. Eine körperliche Untersuchung dürfe nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen zur Altersfeststellung, etwa ein persönliches Gespräch, erfolglos geblieben seien. Außerdem dürfe eine körperliche Untersuchung nur auf Grundlage einer ausdrücklichen und freiwillig erteilten Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden. Der Gerichtshof hat zu seinem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Materielles Flüchtlingsrecht

Drohende Blutrache führt nicht zur Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe: Eine Person, der in ihrem Herkunftsland Blutrache droht, weil sie einer Familie angehört, die in einen Streit vermögensrechtlicher Natur verwickelt ist, kann nicht allein aus diesem Grund als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 der EU-Qualifikationsrichtlinie zugehörig betrachtet werden, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 27. März 2025 \(Rs. C-217/23\)](#). Voraussetzung dafür sei zusätzlich, dass die Person in ihrem Herkunftsland nicht nur von den Angehörigen der in diese Blutfehde verwickelten Familien, sondern auch von der sie umgebenden Gesellschaft als Ganzes als andersartig betrachtet werde, was durch konkrete Anhaltspunkte wie Diskriminierungen, Ausschließungen oder Stigmatisierungen belegt werden müsse.

Rechtsstaatswidrige Strafverfahren in der Türkei: Wenn ein Staat wie die Türkei nicht willens ist, in politisierten Strafverfahren rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten, dann steht betroffenen Personen grundsätzlich Flüchtlingsschutz gemäß §§ 3 ff. AsylG zu, sagt das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Beschluss vom 20. März 2025 \(Az. 22 L 550/25.A\)](#). Bereits der Umstand, dass eine Person einem nicht rechtsstaatlichen und willkürlichen Strafverfahren ausgesetzt werde, sei von Flüchtlingsschutzrechtlicher Relevanz. In der Türkei sei eine „sehr lockere Anwendung“ des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen zu beobachten, was zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür führe, der das Wesen des Rechtsstaates gefährde. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern in der Ausübung ihrer Ämter werde tatsächlich durch einfachgesetzliche Regelungen und politische Einflussnahme unterlaufen, in der Folge komme es in konkreten Strafverfahren zu einer „schablonenhaften Entscheidungsfindung“ ohne Bezugnahme auf den konkreten Fall.

Automatischer Flüchtlingsschutz für Frauen aus Afghanistan: An der Umsetzung des [Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-608/22 u.a.\)](#) zur Verfolgung von Frauen in Afghanistan (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)) versucht sich das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 28. Februar 2025 \(Az. 24 K 104/23 A\)](#). Das Gericht teile die Einschätzung, dass für Frauen und Mädchen in Afghanistan allgemein eine begründete Furcht vor Verfolgung angenommen werden müsse, so dass derzeit nicht erforderlich sei, bei der individuellen Prüfung des Antrags einer aus Afghanistan stammenden Frau auf internationalen Schutz andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Es komme daher nicht darauf an, ob eine Schutzsuchende persönlich bereits Verfolgung erfahren habe oder ob sie in einem besonderen Maße in ihrer Lebensweise „verwestlicht“ sei.

Nachfluchtgründe bei Mitgliedschaft in kurdischer Oppositionspartei im Iran: Für die Beurteilung der Frage, ob ein iranischer Staatsangehöriger wegen einer exilpolitischen Betätigung in Deutschland bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch den iranischen Staat zu erwarten hat, sind die vom Antragsteller geltend gemachten Handlungen im Einzelfall nach ihrem Inhalt, ihrer Reichweite, ihrer aus der Sicht des iranischen Regimes möglichen Wirkung im Iran und ihrer Zurechenbarkeit zur Person des Schutzsuchenden zu beurteilen, sagt das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem [Urteil vom 12. Februar 2025 \(Az. 4 LB 396/23 OVG\)](#). Dabei komme es maßgeblich darauf an, ob zu erwarten sei, dass der Schutzsuchende von den iranischen Machthabern als ernsthafte Bedrohung der eigenen Herrschaft angesehen werde. Dies sei bei einer nach außen erkennbaren Mitgliedschaft in der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (PDKI) anzunehmen, die von den iranischen Behörden als Gefahr für die eigene Sicherheit angesehen und als terroristische und separatistische Organisation behandelt werde.

Subsidiärer Schutz für russische Wehrpflichtige: In drei ausführlichen Urteilen vom 20. Januar 2025 (Az. [33 K 504/24](#)

[A](#) und [33 K 519/24 A](#)) und vom 5. März 2025 (Az. [33 K 495/23.A](#)) hat das Verwaltungsgericht Berlin einen Anspruch russischer Wehrpflichtiger auf die Gewährung subsidiären Schutzes bejaht. Danach drohe gesunden, kinderlosen Männern russischer Staatsangehörigkeit im grundwehrpflichtigen Alter bei Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einberufung zum Grundwehrdienst und sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sie mit Erfolg einen Antrag auf Ableistung eines alternativen Zivildienstes stellen könnten. Außerdem drohe ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, durch Zwang oder Täuschung gegen ihren Willen als Vertragssoldaten rekrutiert, als solche zum Kampfeinsatz in den Ukraine-Krieg entsandt zu werden, in der russisch-ukrainischen Grenzregion Kursk stationiert und dort gegen ihren Willen unmittelbar oder mittelbar an Kampfhandlungen oder völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Handlungen der russischen Streitkräfte beteiligt zu werden. Die Entsendung von Grundwehrdienstleistenden in den Ukraine-Krieg stelle eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dar, unabhängig davon, ob ihr Einsatz auf ukrainischem Territorium oder im russisch-ukrainischen Grenzgebiet in der Region Kursk stattfindet.

Das Verwaltungsgericht hatte diese jetzt vorliegenden Entscheidungen Ende Januar 2025 bereits angekündigt (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 182](#)), es stellt sich damit ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Sommer 2024 (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 165](#)), das sowohl eine Beteiligung von Wehrdienstleistenden an völkerrechtswidrigen Kampfhandlungen als auch eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung für unwahrscheinlich gehalten hatte. Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 181](#)) und Magdeburg (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 174](#)) haben unlängst wie das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, anders sieht es aktuell etwa das Verwaltungsgericht Bayreuth in seinem [Beschluss vom 5. Februar 2025 \(Az. B 4 S 25.30091\)](#), das wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eine Beteiligung an Kampfhandlungen oder eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung im Militär für unwahrscheinlich hält.

Keine interne Fluchtalternative für LGBTQI+-Personen in der Türkei: In seinem [Urteil vom 8. Januar 2025 \(Az. 17 K 248/23 A\)](#) geht das Verwaltungsgericht Berlin davon aus, dass LGBTQI+-Personen in der Türkei keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Die LGBTQI+-Gemeinschaft in der Türkei sehe sich einer erheblichen erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, dabei bildeten gewalttätige Übergriffe nur den schwerwiegendsten Ausschnitt einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die in der türkischen Gesellschaft fest verankert sei, in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führe und von staatlichen Akteuren noch aktiv befeuert werde. Soweit teilweise „liberalere“ Stadtviertel einiger türkischer Großstädte als interne Fluchtalternativen genannt würden, stellten solche Stadtviertel bereits keinen „Teil des Zielstaates“ im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG dar, in denen Betroffene hinreichend vor Verfolgung geschützt wären. Außerdem sei unter Berücksichti-

gung des Mietniveaus in diesen Stadtvierteln nicht zu erwarten, dass Betroffene ihr Existenzminimum dort sichern könnten.

Dublin-Verfahren

Ausländische Flüchtlingsanerkennung „in vollem Umfang“ zu berücksichtigen: Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemitteilung vom 24. März 2025](#) über seine drei noch nicht im Volltext vorliegenden Urteile vom selben Tag (Az. 1 C 5.24, 1 C 6.24, 1 C 7.24), in denen es in Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof in seinem [Urteil vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-753/22\)](#) (siehe dazu ausführlich auch HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)) aufgestellten Grundsätze entschieden hat, dass sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen EU-Staat als auch die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Anhaltspunkte bei einem nachfolgend in Deutschland gestellten Asylantrag „in vollem Umfang“ zu berücksichtigen sind. Sofern eine solche Berücksichtigung nicht bereits im Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt sei, hätten die Verwaltungsgerichte eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Sofern sich dann die Einholung weiterer Informationen als erforderlich erweise, etwa seitens der Behörden des anderen Mitgliedstaats, müsse das Bundesamt daran mitwirken.

Ohne Kenntnis der Volltexte dieser drei Urteile ist einigermaßen unklar, wie sich das Bundesverwaltungsgericht eine Berücksichtigung „in vollem Umfang“ genau vorstellt, gerade weil es die Berücksichtigung unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit zu stellen scheint. Kürzlich hat etwa das Verwaltungsgericht Gießen gezeigt (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 187](#)), wie man den an sich erforderlichen Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden in der Praxis ignorieren kann, nämlich unter Rückgriff auf § 46 VwVfG.

Keine Dublin-Überstellung ohne Sicherstellung erforderlicher medizinischer Behandlung: § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG steht dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegen, wenn aufgrund einer nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung des Ausländers erforderlich ist, dass er im Falle seiner Abschiebung im Dublin-Zielstaat in geeignete Obhut übergeben wird und derartige Vorkehrungen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht getroffen worden sind, sagt das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 11. März 2025 \(Az. 12 AE 1200/25\)](#).

Einstweiliger Rechtsschutz für weibliche in Griechenland Schutzberechtigte: Jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass mit dem weiblichen Geschlecht von Schutzberechtigten in Griechenland keine erhebliche Erhöhung des Risikos verbunden ist, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren, meint das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 5. März 2025 \(Az. 12 AE](#)

[1165/25](#)). Insbesondere könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es Frauen, anders als Männern, grundsätzlich zumutbar sei, informelle Unterkunstmöglichkeiten verschiedenster Art in Anspruch zu nehmen, bei denen es sich nach der Erkenntnislage häufig um Unterkünfte ohne Rückzugsräume handele, die ausschließlich von Männern bewohnt würden. Auch erscheine fraglich, ob die für junge Männer angeführten Erwerbsmöglichkeiten im informellen Sektor Frauen tatsächlich in gleichem Maße offenstünden wie Männern; dies erscheine insbesondere im Bereich der Land- und Bauwirtschaft zweifelhaft. Vor diesem Hintergrund bedürfe die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr alleinstehender Frauen nach Griechenland einer vertieften Prüfung im Hauptsacheverfahren.

Rückkehr im Familienverbund bei erwachsenen Familienmitgliedern: Das Verwaltungsgericht Hamburg geht in seinem [Urteil vom 3. März 2025 \(Az. 12 A 3903/22\)](#) davon aus, dass von einer gemeinsamen Rückkehr erwachsener Familienmitglieder auszugehen ist, wenn ein Familienmitglied aufgrund besonderer Umstände auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist. Ein solcher Familienverbund sei nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK besonders schutzwürdig und könne dazu führen, dass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausnahmsweise die Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh in dem schutzgewährenden Mitgliedstaat entgegenstehe.

Unterlassener Informationsaustausch häufig folgenlos: Aus der Sicht des Verwaltungsgerichts Gießen in seinem [Beschluss vom 12. Februar 2025 \(Az. 8 L 210/25.GI.A\)](#) stellt die Nichtdurchführung eines mit einem anderen EU-Mitgliedstaat vorzunehmenden Informationsaustausches durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Asylverfahrens und die daraus resultierende Nichtberücksichtigung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates einen Verfahrensfehler dar, der jedoch unbeachtlich ist, wenn er die Entscheidung des Bundesamts in der Sache nicht beeinflusst hat. Auf solche Fehlerfolgen sei § 46 VwVfG anwendbar, weil sich im Unionsrecht keine Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Juni 2024 (Rs. C-753/22, siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)) postulierte Verpflichtung fänden. Im entschiedenen Verfahren sei ausgeschlossen gewesen, dass ein durchgeführter Informationsaustausch zu einer anderen Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers geführt hätte.

Menschenrechtswidrige Behandlung psychisch kranker Schutzberechtigter in Rumänien: In seinem [Urteil vom 6. Februar 2025 \(Az. 15 A 984/23\)](#) geht das Verwaltungsgericht Hannover davon aus, dass Begünstigten internationalen Schutzes, die unter psychischen Erkrankungen leiden, in Rumänien wegen verringerter eigener Ressourcen zur Bewältigung der allgemein schwierigen Lebensumstände, unzureichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten und gesellschaftlich verbreiteter Stigmatisierung Verelendung in Form von Obdachlosigkeit droht. Anerkannte Schutzberechtigte, die nach Rumänien rückgeführt würden, hätten dort in aller Regel keinen Zugang mehr zum staatlichen Integrati-

onsprogramm und den damit verbundenen Unterstützungsleistungen wie Aufnahme in staatliche Unterkünfte oder finanzielle Beihilfen, außerdem schienen rumänische Behörden Schwierigkeiten bei der zuverlässigen Identifizierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu haben, so dass deren Vulnerabilität keine besondere staatliche Unterstützung garantiere.

Asylverfahrensrecht

Erhebliche Zweifel an Georgien als sicherem Herkunftsstaat: Die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat es schon wieder getan: Bereits im vergangenen Jahr hatte sie die Einstufung des Senegal als sicheren Herkunftsstaat angezweifelt und ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof auf den Weg gebracht (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 142](#) und [Nr. 175](#)), jetzt ist Georgien an der Reihe. In zwei Beschlüssen vom 11. März 2025 (Az. [31 L 473/24 A](#) und [31 L 475/24 A](#)), über die das Gericht auch in einer [Pressemitteilung vom 21. März 2025](#) berichtet, werden erhebliche Zweifel daran angemeldet, dass Georgien vom deutschen Gesetzgeber Ende 2023 zu Recht als sicherer Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG eingestuft wurde. Der Europäische Gerichtshof habe im Oktober 2024 ([Urteil vom 4. Oktober 2024, Rs. C-406/22](#), siehe dazu ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)) entschieden, dass ein Staat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden dürfe, wenn nicht sein gesamtes Staatsgebiet sicher sei. Dieses Urteil sei auch auf Georgien anwendbar, das keine Kontrolle über seine zwei Landesteile Südossetien und Abchasien ausüben könne. In beiden Gebieten sei die Menschenrechtslage, etwa in Bezug auf das Rückkehrrecht von Geflüchteten, mangelnde Freizügigkeit, politische und religiöse Freiheiten und ethnische Diskriminierungen, derart prekär, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die europarechtlichen Vorgaben für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat dort erfüllt seien. Ob Georgien vor dem Hintergrund einer möglichen Verfolgung von LGBTIQ*-Personen die Vorgaben für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat außerdem auch in personeller Hinsicht nicht erfülle, könne darum offenbleiben.

Kein belangloser Vortrag bei Fortzug nach unbekannt: Es ist unvertretbar, vom Fortzug eines Schutzsuchenden nach unbekannt auf ein Desinteresse am Ausgang seines Asylverfahrens und auf das Vorliegen lediglich belanglosen Vortrags im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu schließen, meint das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Beschluss vom 11. März 2025 \(Az. 22 L 472/25.A\)](#). Ein „Fortzug nach unbekannt“ habe mit einem belanglosen Vortrag weder sprachlich noch vom Sinn und Zweck der Vorschrift her irgendetwas zu tun; dieser Begründungsansatz passe, wenn überhaupt, nur zu einer Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Keine Divergenz bei der Reueerklärung: Die Berufung gegen ein Eritrea betreffendes asylrechtliches Urteil ist aus der Sicht des Oberverwaltungsgerichts Hamburg in seinem [Beschluss vom 25. Februar 2025 \(Az. 4 Bf 83/23.AZ\)](#) nicht wegen einer Divergenz von dem [Urteil des Bundesverwaltungs-](#)

[gerichts vom 11. Oktober 2022 \(Az. 1 C 9.21\)](#) hinsichtlich der Zumutbarkeit der Abgabe einer sogenannten Reueerklärung zur Erlangung des Diasporastatus zuzulassen, weil die Urteile sich insoweit auf verschiedene Rechtsnormen mit unterschiedlichem Regelungsgehalt beziehen. Das im konkreten Fall angegriffene verwaltungsgerichtliche Urteil stelle die Frage nach der Zumutbarkeit der Abgabe der Reueerklärung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 AsylG bzw. für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Demgegenüber betreffe das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2022 nicht die Beurteilung einer asylrechtlichen Gefahrenlage, sondern § 5 AufenthV und die Frage, ob einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit der Begründung verweigert werden dürfe, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer Reueerklärung knüpfe.

Aufenthaltsrecht

Keine isolierte Titelerteilungssperre: Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemitteilung vom 24. März 2025](#) über sein noch nicht im Volltext vorliegendes Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 15.23), in dem es die Zulässigkeit einer generalpräventiven Ausweisung trotz eines bestehenden Abschiebungsverbots bejaht hat, eine isolierte Titelerteilungssperre ohne Einreise- und Aufenthaltsverbot hingegen für rechtswidrig hält. Das hatte die Vorinstanz (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 114](#)) bereits ähnlich gesehen.

Feststellungsklage gegen Binnengrenzkontrolle in zweiter Instanz erfolgreich: Der Verwaltungsgerichtshof München berichtet in einer [Pressemitteilung vom 18. März 2025](#) über sein noch nicht im Volltext vorliegendes Urteil vom 17. März 2025 (Az. 10 BV 24.700), wonach die Personenkontrolle eines österreichischen Staatsbürgers an der deutsch-österreichischen Grenze im Juni 2022 rechtswidrig war. In erster Instanz war die Klage vor dem Verwaltungsgericht München noch mit der Begründung als unzulässig abgewiesen worden ([Urteil vom 31. Januar 2024, Az. M 23 K 22.3422](#)), dass es am erforderlichen Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle. Das scheint der Verwaltungsgerichtshof nun anders gesehen zu haben; in der Sache hatte bereits das Verwaltungsgericht die Personenkontrolle für rechtswidrig gehalten, weil Binnengrenzkontrollen den Schengener Grenzkodex verletzen, wenn sie fortlaufend mit migrations- und sicherheitspolitischen Aspekten sowie Sekundärmigration begründet würden.

Anspruch auf Reiseausweis für Ausländer bei Verfolgung im Herkunftsstaat: Das Verwaltungsgericht Berlin bejaht in seinem [Urteil vom 28. Februar 2025 \(Az. 24 K 116/24\)](#) einen aus § 5 AufenthV folgenden Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, wenn dem Ausländer in seinem Herkunftsstaat Verfolgung droht. Dies gelte auch dann, wenn der Ausländer in Deutschland keinen Asylantrag gestellt habe, weil die Ausländerbehörde im Rahmen der Prü-

fung, ob der Ausländer einen Reiseausweis nicht auf zumutbare Weise von seinem Herkunftsstaat erlangen könne, selbstständig eine mögliche flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung prüfen müsse.

Im entschiedenen Verfahren hatte der Kläger geltend gemacht, dass in der Türkei in einem Geheimverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gegen ihn ermittelt werde, die beklagte Ausländerbehörde wollte ihn insoweit auf ein Asylverfahren verweisen. Dies hielt das Verwaltungsgericht für falsch, weil der Kläger nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sondern die Erteilung eines Reiseausweises begehre; zudem sei es für ihn angesichts der gegen ihn erhobenen Vorwürfe unzumutbar, sich weiter bei türkischen Behörden um die Ausstellung eines Reisepasses zu bemühen.

Familientrennung durch Visumverfahren bei fehlender Mitwirkung zumutbar: Eine mit der Nachholung des Visumverfahren verbundene längere Trennung von einem knapp zehnjährigen Kind kann im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 AufenthG zumutbar sein, meint das Obergericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 21. Februar 2025 \(Az. 6 Bs 160/24\)](#). Das gelte, wenn der ausländische Elternteil seine Möglichkeit nicht wahrnehme, die prognostizierte Trennungszeit von 15 bis 18 Monaten erheblich zu reduzieren, nämlich auf etwa sechs Monate, indem er sich für einen Termin zur Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung bereits vom Bundesgebiet aus online registriere, womit er eine für diesen Fall von der Ausländerbehörde zugesicherte Duldung bis kurz vor dem Termin bei der Auslandsvertretung erreichen könnte.

Sekundärmigration ukrainischer Staatsangehöriger erlaubt: Weder der Aufenthalt noch die vorläufige Schutzgewährung ukrainischer Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stehen einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG entgegen, meint das Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem [Beschluss vom 17. Februar 2025 \(Az. 6 L 2667/24.DA\)](#). Es gebe bereits keine europarechtlichen Regelungen, die eine Weiterwanderung vorläufig Schutzberechtigter untersagten; die [Anwendungshinweise des BMI zur Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Fassung vom 30. Mai 2024](#) gingen in ihrer Ziffer 8.7 ebenso davon aus, dass eine Weiterwanderung zulässig sei.

Asylverfahren statt Nachholung des Visumverfahrens: Wer sich in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf die Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 AufenthG) beruft und dafür im Herkunftsland drohende Gefahren anführt, ist unabhängig von der systematischen Einkleidung des diesbezüglichen Vortrags auf ein Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen, sagt das Obergericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 12. Februar 2025 \(Az. 6 Bs 5/25\)](#). Wenn die vorgetragenen Gefahren ihrer Art nach objektiv geeignet seien, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz zu begründen, müsse ein Asylverfahren durchgeführt werden und bestehe kein Wahlrecht zwischen einer Prüfung durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung

durch das Bundesamt. Anderes gelte nur für Umstände, die allein zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG begründeten, solange für deren Prüfung die Ausländerbehörde zuständig sei.

Berücksichtigung materieller Asylgründe im Aufenthaltsrecht: Eine auf § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung darf nicht ergehen, wenn im Zielstaat der Abschiebung Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe drohen und damit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, meint das Verwaltungsgericht Hannover in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 10. Februar 2025 \(Az. 12 B 3422/24\)](#). Wohl jedenfalls dann, wenn ein betroffener Ausländer zuvor kein Asylverfahren durchlaufen hat, müsse die zuständige Ausländerbehörde solche Abschiebungsverbote selbstständig prüfen und dürfe den Betroffenen nicht auf ein Asylverfahren verweisen. Soweit das Oberverwaltungsgericht Lüneburg dies in seinem [Beschluss vom 14. November 2023 \(Az. 13 ME 177/23\)](#) anders gesehen habe, sei diese Entscheidung durch die zeitlich spätere Änderung des § 59 Abs. 1 S. 1 AufenthG und durch das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 2024 \(Rs. C-156/23\)](#) überholt.

Aus denselben Erwägungen sei außerdem die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG an sich erforderliche Erfüllung der Passpflicht als Voraussetzung für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels unzumutbar, wenn materielle Asylgründe entgegenstünden. Ein anderslautender [Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20. April 2015 \(Az. 13 LA 157/14\)](#) sei wiederum überholt, weil aufgrund der Änderung von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einer (aufenthaltsrechtlichen) Abschiebungsandrohung nunmehr auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot entgegengehalten werden könne, das materiell ein Asylbegehren enthalte, und dieser Sachverhalt dann auch bei jeder anderen aufenthaltsrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sein müsse.

In dem Verfahren ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antragstellerin in der Türkei politisch motivierte Strafverfolgung droht und sie nicht mit einem fairen rechtsstaatlichen Strafverfahren rechnen kann, sondern ihr als vermeintlicher Regimegegnerin eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung droht; einen Asylantrag wollte die Betroffene offensichtlich nicht stellen.

Aufnahmebedingungen

Keine schlechthin unerträgliche Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs: Aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung folgt für den Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 27. Februar 2025 \(Az. 11 S 134/22\)](#), dass eine Leistungsbehörde keine Erstattungsansprüche gegenüber Personen geltend machen darf, die eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG abgegeben haben, wenn die Behörde damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt und eine Aufrechterhaltung eines

Erstattungsbescheids „schlechthin unerträglich“ wäre. Die Leistungsbehörde habe in anderen Fällen nicht auf die Geltendmachung der Erstattungsforderung bezüglich der in ihrem Zuständigkeitsbereich erbrachten Leistungen bestanden und es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde aus Sachgründen von einer früheren Verwaltungspraxis abzurücken und eine neue ständige Verwaltungspraxis begründen haben wolle.

§ 1 Abs. 4 AsylbLG evident verfassungs- und europarechtswidrig: Das Sozialgericht Karlsruhe hat in seinem [Beschluss vom 25. Februar 2025 \(Az. S 12 AY 379/22 ER\)](#) in noch deutlicheren Worten als in seinem [Beschluss vom 19. Februar 2025 \(Az. S 12 AY 424/25 ER\)](#) eine klare Meinung zum am 1. November 2024 in Kraft getretenen und in § 1 Abs. 4 AsylbLG geregelten Leistungsausschluss für Dublin-Fälle. § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verstoße offenkundig gegen höherrangiges Recht und sei sowohl evident verfassungswidrig als auch evident europarechtswidrig. Alle Leistungsempfänger dürften darum darauf vertrauen, dass dieser Leistungsausschluss weder von Asylbewerberleistungsbehörden noch von Sozialgerichten angewandt werde.

Aufenthaltsbeendigung

Kein Beschwerdeausschluss bei Ausweisungen: Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in denen sich der betroffene Ausländer gegen den Sofortvollzug einer gegen ihn verfügten Ausweisung nebst Einreise- und Aufenthaltsverbot wendet, fallen auch dann nicht unter den Beschwerdeausschluss des § 80 Var. 2 AsylG, wenn zuvor eine Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG ergangen ist, sagt das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 27. Februar 2025 \(Az. 6 MB 2/25\)](#). In dem Verfahren seien die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Ausweisung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das an die Ausweisung anknüpfende Einreise- und Aufenthaltsverbot streitgegenständlich. Es sei nicht ersichtlich, dass die angefochtenen Maßnahmen die Bemühungen der Ausländerbehörde um eine ggf. notwendig werdende Abschiebung voranbrächten und somit eine in § 80 AsylG genannte „Maßnahme zum Vollzug der Abschiebungsandrohung“ darstellten.

Unklare Behördenzuständigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern: In Niedersachsen gab es das auch schon mal (siehe zuletzt HRRF-Newsletter [Nr. 72](#)), nun ist offenbar Mecklenburg-Vorpommern an der Reihe, wenn es um unklare Behördenzuständigkeiten für aufenthaltsrechtliche Durchsuchungsanordnungen geht. Das Oberlandesgericht Rostock geht in seinem [Beschluss vom 17. Februar 2025 \(Az. 6 W 49/24\)](#) davon aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern jedenfalls nicht die Landkreise für Durchsuchungsanträge gemäß § 58 Abs. 8 AufenthG zuständig sind, weil die entsprechende untergesetzliche landesrechtliche Zuständigkeitsnorm mangels einer Ermächtigungsgrundlage nichtig sei. Gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 AufenthG sei für die Vollziehung von Abschiebungen in den Ländern jeweils eine zentral zu-

ständige Stelle zu bestimmen. Sofern die Länder davon gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG abweichen wollten, müssten sie eine gesetzlich bestimmte Ermächtigungsgrundlage für eine untergesetzliche Abweichung von dieser ausdrücklichen bundesrechtlichen Vorgabe schaffen, an der es in Mecklenburg-Vorpommern aber fehle. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, weil das Verwaltungsgericht Schwerin die Rechtslage offenbar anders beurteilt.

Bundesregierung dementiert rechtswidrige Abschiebungen: An einem in mehrfacher Hinsicht [überspezifischen Dementi](#) versucht sich die Bundesregierung am 11. Februar 2025 in ihrer [Antwort \(BT-Drs. 20/14946\) auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag](#), in der es unter anderem um rechtswidrige Abschiebungen aus Deutschland ging. Zur ihr gestellte Frage, ob der Bundesregierung aus den Jahren 2021 bis 2024 Abschiebungen bekannt seien, die trotz eines laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens oder entgegen einer anders lautenden Gerichtsentscheidung vollzogen wurden, führt sie sinngemäß aus (S. 21), dass ihr keine von der Bundespolizei vollzogenen Abschiebungen bekannt seien, in denen rechtzeitig bekannt gewesen sei, dass ein laufendes Asyl- oder Gerichtsverfahren oder eine anderslautende Gerichtsentscheidung vorlagen; im Übrigen seien ohnehin die Länder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zuständig. Der HRRF-Newsletter hat mehrfach über rechtswidrige Abschiebungen berichtet, zuletzt in Ausgabe [Nr. 180](#).

Bloßes Betreten immer noch keine Wohnungsdurchsuchung: Mit [Beschluss vom 8. Januar 2025 \(Az. 1 B 20/24\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Februar 2024 \(Az. 3 B 17/22\)](#) zurückgewiesen, in dem das Vorliegen einer Wohnungsdurchsuchung gemäß Art. 13 Abs. 2 GG beim Betreten eines Wohnheims verneint wurde. Es sei in der höchststrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt, dass sich eine Durchsuchung nicht im bloßen Betreten einer Wohnung erschöpfe, sondern darüber hinaus ein ziel- und zweckgerichtetes Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen erforderlich sei (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 100](#)), so dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Mit [Beschluss vom 13. Februar 2025 \(Az. 1 B 3/25\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht auch eine Anhörungsgrüge gegen seinen Beschluss aus dem Januar 2025 zurückgewiesen.

Sonstiges

Entschädigung für immaterielle Schäden bei Nichtaus-schiffung: Der Kassationsgerichtshof in Rom hat den italienischen Staat mit [Beschluss vom 7. März 2025 \(Az. 17687/2024\)](#) dazu verpflichtet, Schadensersatz an eine Gruppe von Schutzsuchenden zu zahlen, die im August 2018 an Bord des Schiffs Diciotti im Hafen von Catania über zehn Tage festgehalten wurden. Bei der Entscheidung, die Schutzsuchenden an Bord des Schiffs festzuhalten, habe es sich nicht um einen rechtsfreien politischen Akt gehandelt, sondern um einen Verwaltungsakt. Er sei rechtswidrig gewesen, weil gemäß dem SAR-Übereinkommen der für die Rettung von Schiffbrüchigen verantwortliche Staat die Ausschiffung „innerhalb der kürzestmöglichen Zeit“ organisieren müsse, was nicht geschehen sei. Die Höhe des Schadensersatzes steht noch nicht fest.

Neue Zahlen zur asylgerichtlichen Statistik: Medienberichten vom 5. März 2025 zufolge (siehe etwa [hier](#) oder [hier](#)) sind bei deutschen Verwaltungsgerichten 2024 deutlich mehr asylgerichtliche Verfahren als noch im Vorjahr 2023 eingeleitet worden. Eine Umfrage der Deutschen Richterzeitung habe ergeben, dass 2024 bei den Gerichten mehr als 100.000 neue Klagen eingegangen seien, während es 2023 noch knapp 72.000 neue Klagen gewesen seien. Am schnellsten würden Verfahren in Rheinland-Pfalz entschieden (durchschnittliche Verfahrensdauer 5,4 Monate), am langsamsten in Hessen (durchschnittliche Verfahrensdauer 24,5 Monate). Ein paar Ungereimtheiten in den Zahlen gibt es, wenn etwa die Umfrage damit zitiert wird, dass in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 19.266 neue Verfahren eingeleitet worden seien, während das Oberverwaltungsgericht Münster kürzlich (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 185](#)) von 26.500 neuen Verfahren sprach. Der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes wird mit der Aussage zitiert, dass für eine weitere Verfahrensbeschleunigung neben einer weitergehenden Konzentration der Verfahren bei spezialisierten Asylkammern vor allem weitere Richter notwendig seien – an eine Verbesserung der Qualität von Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge denkt er offenbar nicht.